

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 316

26. November 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2964/74 der Kommission vom 25. November 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2965/74 der Kommission vom 25. November 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2966/74 der Kommission vom 25. November 1974 über Übergangsmaßnahmen im Bereich der Währungsausgleichsbeträge im Zuge der Aussetzung der Anwendung von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 5**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2967/74 der Kommission vom 25. November 1974 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung gewisser Strümpfe aus Acrylfasern mit Ursprung in der Republik Korea oder Taiwan 7**
- Verordnung (EWG) Nr. 2968/74 der Kommission vom 25. November 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker 8
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

74/577/EWG :

- ★ **Richtlinie des Rates vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten 10**

Kommission

74/578/Euratom :

- ★ **Beschluß der Kommission vom 13. November 1974 zur Änderung des Beschlusses vom 13. Januar 1971 im Hinblick auf den Sitz des Generaldirektors der Gemeinsamen Kernforschungsstelle (GFS) und seiner Dienststellen 12**

1

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

74/579/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 13. November 1974 zur Erhöhung des Vorrats an Impfstoff gegen Maul- und Klauenseuche zum Schutz des Viehbestandes der Gemeinschaft 13

74/580/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 13. November 1974 über die Lieferung von Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche 14

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) 15

Offenes Verfahren 17

Nicht offene Verfahren 18

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2964/74 DER KOMMISSION

vom 25. November 1974

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74⁽³⁾ und der später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	7,48 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	0
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	29,41
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(²) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(³) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁴) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁵) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2965/74 DER KOMMISSION

vom 25. November 1974

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/74⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl ⁽¹⁾

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

(1) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2966/74 DER KOMMISSION

vom 25. November 1974

über Übergangsmaßnahmen im Bereich der Währungsausgleichsbeträge im Zuge der Aussetzung der Anwendung von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2497/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 wurden Währungsausgleichsbeträge im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern eingeführt, die die Inzidenz der Währungsmaßnahmen ausgleichen sollten, die sonst das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik hätten stören können.

In Artikel 4a Absatz 2 dieser Verordnung ist vorgesehen, daß die auf Grund einer niedrigeren Bewertung der betreffenden Währungen anwendbaren Ausgleichsbeträge im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und mit dritten Ländern die Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern nicht übersteigen dürfen. In einigen Bereichen hat diese Regel zur Verringerung und sogar zur völligen Aufhebung der Währungsausgleichsbeträge geführt.

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2497/74 des Rates vom 2. Oktober 1974 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 wurde die Anwendung dieses Artikels mit Wirkung von 21. Oktober 1974 ausgesetzt.

Für Händler, die vor Erlass dieser Maßnahme des Rates einen Vertrag mit im voraus festgesetzten Bedingungen abgeschlossen haben, hat die Aussetzung dieser Regel zu einer größeren Belastung bei der Ausfuhr geführt, als bei Abschluß des Vertrages vorherzusehen war.

Um diese nichtvorhersehbare Belastung der Händler zu vermeiden, sind die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, in bestimmten Fällen den Ausgleichsbetrag oder

den Teil des Ausgleichsbetrags, der dem erhöhten Währungsausgleichsbetrag entspricht, nicht zu erheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Getreide, Geflügelfleisch und Eier, Schweinefleisch, Milch und Milcherzeugnisse und Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Führt die in der Verordnung (EWG) Nr. 2497/74 vorgeschriebene Aussetzung der Anwendung des Artikels 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 zur Anwendung oder zur Erhöhung von Währungsausgleichsbeträgen, so sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, im Billigkeitsweg und unter nachstehenden Bedingungen auf die Erhebung des Währungsausgleichsbetrags oder des der Erhöhung entsprechenden Teils dieses Betrages zu verzichten.

Artikel 2

(1) Artikel 1 gilt nur für Ausfuhren nach Mitgliedstaaten oder dritten Ländern, die auf Grund von vor dem 20. September 1974 verbindlich abgeschlossenen Verträgen durchgeführt wurden.

(2) Von der in Artikel 1 genannten Ermächtigung kann nur auf Antrag, der innerhalb von 10 Tagen ab Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen ist, Gebrauch gemacht werden, wenn der Betroffene bei Antragstellung nachweist, daß die Erhebung des wiederangewendeten oder erhöhten Währungsausgleichsbetrags für den Ausführer oder seinen Vertragspartner eine übermäßige zusätzliche Belastung bedeuten würde, die auch bei aller erforderlichen und üblichen Umsicht nicht vermieden werden konnte.

(3) Von der in Artikel 1 genannten Ermächtigung kann nur Gebrauch gemacht werden :

a) im Handel mit dritten Ländern, wenn eine Ausfuhr-Lizenz erforderlich ist : für die Ausfuhren, die während der Gültigkeitsdauer der ausgestellten Lizenz getätigt werden ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 3. 10. 1974, S. 5.

b) in den anderen Fällen : für die Ausfuhren, die innerhalb von drei Monaten nach dem 20. September 1974 getätigt werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Kriterien, die sie bei der Anwendung der in Artikel 1 genannten Ermächtigung zu befolgen gedenken.

Außerdem teilen die Mitgliedstaaten der Kommission vierteljährlich die Fälle mit, in denen sie tatsächlich von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt für Ausfuhren, die vom 21. Oktober 1974 an getätigt worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2967/74 DER KOMMISSION
vom 25. November 1974
zur Einführung einer gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung gewisser
Strümpfe aus Acrylfasern mit Ursprung in der Republik Korea oder Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung des in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhren der Gemeinschaft von Strümpfen, Socken und Söckchen aus Acrylfasern⁽²⁾ mit Ursprung in Südkorea und Taiwan haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Sie werden zu relativ niedrigen Preisen getätigt.

Aus diesem Grunde haben die Exporteure Taiwans und Koreas einen sehr erheblichen Marktanteil errungen, und zwar dies zum Nachteil der gemeinschaftlichen Erzeuger in den hauptsächlich betroffenen Regionen, die ihre Erzeugung einschränken mußten.

Diese Entwicklung schädigt die Gemeinschaftserzeuger gleicher oder konkurrierender Waren.

Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, die Marktentwicklung dieses Sektors so genau wie möglich zu verfolgen, um die Entwicklung sowohl der geplanten als auch der tatsächlich erfolgten Einfuhren zu überschauen.

Unter diesen Umständen liegt es im Interesse der Gemeinschaft, eine gemeinschaftliche Überwachung dieser Einfuhren mittels des in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 vorgesehenen Einfuhrdokuments einzuführen. Es erscheint angebracht, die Gültigkeitsdauer dieses Dokuments auf drei Monate zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhren in die Gemeinschaft von Strümpfen, Socken und Söckchen, aus Acrylfasern, der Tarifnum-

mer ex 60.03 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Republik Korea oder in Taiwan werden einer gemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 und dieser Verordnung unterstellt.

Artikel 2

Die Abfertigung zum freien Verkehr der in Artikel 1 genannten Waren ist von der Vorlage eines Einfuhrdokuments abhängig. Dieses Dokument kann für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten verwendet werden.

Artikel 3

Die Erklärung bzw. der Antrag des Importeurs nach Artikel 8 der vorerwähnten Verordnung muß außer den dort vorgeschriebenen Angaben folgende Einzelheiten enthalten :

- Name und Adresse des Ausführers und des Erzeugers,
- Kategorie : Strümpfe, Socken oder Söckchen,
- Größe : für Erwachsene oder Kinder,
- Wirkart : Schlingengewirk (Frottiergewirk) oder andere (insbesondere gerippt).

Artikel 4

Die Spalte 3 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 wird durch die Angabe der Tarifnummer ex 60.03 des Gemeinsamen Zolltarifs ergänzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist vom 6. Dezember 1974 an anwendbar und verliert ihre Gültigkeit am 30. Juni 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1974

Für die Kommission
Der Präsident
 François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 1.

⁽²⁾ Tarifnummer : GZT ex 60.03 ; Statist. Nr. : NIMEXE : ex 60.03.25 und 60.03.27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2968/74 DER KOMMISSION

vom 25. November 1974

zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1791/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/74⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1791/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1791/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. November 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 312 vom 23. 11. 1974, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1974 zur Änderung der besonderen Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohrzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohrzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker ex II. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	 98,50 85,50 ⁽¹⁾ 98,50 85,50 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht. veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. November 1974

über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten

(74/577/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die zur Zeit geltenden einzelstaatlichen Tierschutzvorschriften weisen Unterschiede auf, die geeignet sind, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unmittelbar zu beeinträchtigen, da die sich daraus ergebenden Belastungen von einem Mitgliedstaat zum anderen verschieden sind.

Es empfiehlt sich, auf Gemeinschaftsebene darauf hinzuwirken, daß den Tieren ganz allgemein jede grausame Behandlung erspart bleibt. Als erster Schritt erscheint es wünschenswert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß den Tieren bei der Schlachtung nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden.

Es sind daher geeignete und anerkannte Betäubungsmethoden allgemein vorzuschreiben.

Dabei ist allerdings den Besonderheiten bestimmter religiöser Riten Rechnung zu tragen —

(1) ABl. Nr. C 76 vom 3. 7. 1974, S. 52.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß beim Schlachten von Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen und Einhufern geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit die Tiere durch geeignete Verfahren betäubt und so rasch wie möglich unmittelbar nach dem Betäuben getötet werden.

(2) Betäubung im Sinne dieser Richtlinie ist ein Verfahren, bei dem eine mechanische Vorrichtung, elektrischer Strom oder Gas, das die Genußtauglichkeit des Fleisches oder der Schlachtabfälle nicht beeinträchtigt, angewandt wird, durch das das Tier bis zur Schlachtung in den Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt wird. Dabei dürfen bei dem Tier in keinem Falle mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen.

Die Verfahren müssen von der zuständigen einzelstaatlichen Stelle genehmigt werden.

Artikel 2

(1) Die nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zuständige Stelle überzeugt sich davon, daß die Betäubung mit einem für die betreffende Tierart genehmigten Gerät erfolgt, daß dieses Gerät ordnungsgemäß funktioniert und vorschriftsmäßig von einer Person mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen bedient wird.

(2) Soweit es notwendig ist, das Tier unbeweglich zu halten, darf diese Maßnahme nur unmittelbar vor der Betäubung vorgenommen werden.

Artikel 3

Für bestimmte Sonderfälle, insbesondere für Not-
schlachtungen und Schlachtungen durch den Land-
wirt für den Eigenbedarf, kann die zuständige Stelle
Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie
zulassen; sie hat jedoch dafür zu sorgen, daß bei der
Betäubung und der Schlachtung den Tieren jegliche
grausame Behandlung erspart bleibt und nicht mehr
als unvermeidbare Schmerzen entstehen.

Artikel 4

Einzelstaatliche Bestimmungen betreffend besondere,
durch bestimmte religiöse Riten bedingte Schlachtme-
thoden bleiben unberührt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richt-
linie spätestens am 1. Juli 1975 nachzukommen, und
setzen die Kommission unverzüglich davon in Kennt-
nis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. November 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. BONNET

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13. November 1974

zur Änderung des Beschlusses vom 13. Januar 1971 im Hinblick auf den Sitz des Generaldirektors der Gemeinsamen Kernforschungsstelle (GFS) und seiner Dienststellen

(74/578/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 8,

in der Erwägung, daß sie am 13. Januar 1971 einen Beschluß über die Reorganisation der Gemeinsamen Kernforschungsstelle (GFS) gefaßt hat⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß dieser Beschluß bezüglich des Sitzes des Generaldirektors der GFS geändert werden muß —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Artikel 3 zweiter Absatz des Beschlusses der Kommission vom 13. Januar 1971 wird wie folgt geändert :

„Der Generaldirektor und die ihm unmittelbar unterstellten Dienststellen haben ihren Sitz in Brüssel.“

Brüssel, den 13. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1971, S. 14.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. November 1974

zur Erhöhung des Vorrats an Impfstoff gegen Maul- und Klauenseuche zum Schutz des Viehbestandes der Gemeinschaft

(74/579/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 bezüglich einer Aktion zum Schutze des Viehbestandes der Gemeinschaft gegen bestimmte Maul- und Klauenseucheviren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a), in der durch die Kommissionsentscheidung vom 8. Oktober 1973 zur Bestimmung der der Kommission im Rahmen der Bekämpfung der exotischen Maul- und Klauenseuche zu liefernden Impfstofftypen geänderten Fassung⁽²⁾ und zuletzt geändert durch Entscheidung des Rates vom 15. Juli 1974⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der gegenwärtigen Viehseuchenlage empfiehlt sich eine Erhöhung des Vorrats an Impfstoff zum Schutze des Viehbestandes der Gemeinschaft gegen exotische Typen von Maul- und Klauenseucheviren.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 erwähnte Vorrat wird bis zu 50 % erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 26.

(2) ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1973, S. 21.

(3) ABl. Nr. L 202 vom 24. 7. 1974, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. November 1974

über die Lieferung von Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche

(74/580/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 bezüglich einer Aktion zum Schutz des Viehbestands der Gemeinschaft gegen bestimmte Maul- und Klauenseucheviren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung des Rates vom 15. Juli 1974⁽²⁾, insbesondere Artikel 1 Absatz 2,gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1973 zur Bestimmung der der Gemeinschaft im Rahmen der Bekämpfung der exotischen Maul- und Klauenseuche zu liefernden Impfstofftypen⁽³⁾,gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. November 1974 zur Erhöhung des Vorrats an Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche zum Schutz des Viehbestands der Gemeinschaft⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem Vertrag vom 8. Oktober 1973 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und dem Institut Mérieux, Division IFFA, 254, rue Marcel Mérieux, Lyon 7^e, als Bevollmächtigten der französisch-iranischen Produktionseinheit für die Herstellung von Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche, die dem staatlichen Institut für Seren und Impfstoffe Razi in Hesarak (Iran) angehört, ist lediglich der Zeitpunkt der ersten Impfstofflieferung festgelegt worden.

Es erscheint daher geboten, die Lieferung weiteren Impfstoffs gegen die Maul- und Klauenseuche zum Schutz der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Lieferungen des IM/IFFA, die auf die in Artikel 3.1 a) und b) des Vertrages vom 8. Oktober 1973 und in Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 12. Juni 1974 vorgesehenen Lieferungen folgen, betreffen :

- 250 000 Dosen des Impfstoffs Asia 1,
- 250 000 Dosen des Impfstoffs A 22.

Diese Impfstoffe müssen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gemäß Artikel 3.1 letzter Absatz des genannten Vertrages tatsächlich verfügbar sind, den Prüfungen im Hinblick auf bakteriologische Beschaffenheit, Unschädlichkeit und Wirksamkeit standgehalten haben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. November 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 26.

(2) ABl. Nr. L 202 vom 24. 7. 1974, S. 38.

(3) ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1973, S. 21.

(4) Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾;
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Finanzbauamt Dortmund, D 46 Dortmund, Ruhrallee 3.
2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.
3. a) Dortmund-Dorstfeld, Knappenstraße / Senksbank.
 - b) Umbauter Raum : 38 600 cbm
 Stahlbeton (Ortbeton) : 5 000 cbm
 Mauerwerk 24 cm dick : 130 cbm
 Mauerwerk 11,5 cm dick : 1 000 qm
 Innenputz : 6 700 qm
 Dachdeckung :
 - a) Kaltdach 1 600 qm
 - b) Warmdach 2 300 qm
 Erdarbeiten : 4 000 cbm
 Außenwände und Stützen aus tragenden und aussteifenden Fertigbetonelementen aus Leichtbeton 3 400 qm.
 Tragende und aussteifende Innenwandelemente und Stützen im Sockelgeschoß aus Ortbeton, sonst aus Fertigbetonelementen.
 - c) Die angegebenen Maßen umfassen das Gesamtbauvolumen. Das Angebot ist für sämtliche Lose einzureichen. Die Lose bestehen aus :
 - Institutstrakt
 - Werkstattstrakt
 - Garagentrakt und
 - dem abgesetzten Hausmeisterwohnhaus.
4. Baubeginn : 3. März 1975, Ende der Rohbauarbeiten : 3. Dezember 1975.
5. a) Siehe Ziffer 1.
 - b) 6. Dezember 1974. (Absendung der Unterlagen bis zum 16. Dezember 1974).
 - c) Der schriftlichen Anforderung der Unterlagen ist der Nachweis der Gebühreinzahlung (Zahlkartenabschnitt)
- beizufügen. Einzahlung der Gebühr in Höhe von 150,20 DM an die Bundeskasse Münster bei der Oberfinanzdirektion Münster beim Postscheckamt Dortmund Konto-Nr. 239-467 mit dem Vermerk : „Ausschreibung Finanzbauamt Dortmund B 76“ Verspätete Anforderungen oder solche ohne Quittung werden nicht berücksichtigt.
6. a) 15. Januar 1975.
 - b) Anschrift wie Ziffer 1.
 - c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 - b) 15. Januar 1975 um 11 Uhr.
- 8.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Der Anforderung sind Referenzlisten und Angabe über Geschäftsumfang beizufügen.
12. 15. Februar 1975.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Architekten Laskowski, Thenhaus, Kafka in 46 Dortmund, Hohenfriedbergerstraße 27, Tel. 43 36 66.
15. 15. November 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. City of Dundee Corporation, City Chambers, Dundee, Schottland, Vereinigtes Königreich.
 2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
 3. a) Erdbebengebiet in der Nähe des Stadtzentrums.
b) Neubau eines Parkhauses mit rund 450 Einstellplätzen auf vier Etagen als Generalunternehmerauftrag.
c)
d)
 4. Baubeginn etwa Frühjahr 1975, Fertigstellung im darauffolgenden Jahr.
 5. Der Auftragnehmer hat eine Vertragserfüllungsbürgschaft über eine für den Auftraggeber annehmbare Bank oder Versicherungsgesellschaft zu stellen.
 6. a) 2. Dezember 1974.
b) City Engineer, Corporation of Dundee, 21 City Square, Dundee, Schottland, Vereinigtes Königreich.
c) Englisch.
 7. Liegt noch nicht fest.
 8. Der Auftragnehmer hat der Vergabestelle einen kurzen Überblick über seine wirtschaftliche und fachliche Leistungsfähigkeit vorzulegen.
 9. Günstigstes Angebot im Wettbewerb.
 - 10.
 11. 12. November 1974.
-

Nicht offenes Verfahren

1. Departement of the Environment, Contract Section, Region Headquarters, Sedlescombe Road North, Hastings, Vereinigtes Königreich.
 2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
 3. a) Phase 1 Rowner Housing Estate (Jespersen) Gosport, Hants.
b) Modernisierungsmaßnahmen für 1 000 Häuser/Etagen — und Maisonette-Wohnungen einschl. Erneuerung bzw. Instandsetzungen von Fenstern und Außentüren, Nachdichten von Fugen in Außenholzverkleidungen und Anbringen von Vordächern über Außentüren u. a. Es handelt sich um zwei-, vier- und fünfgeschossige Gebäude.
c) Ein Nachtunternehmer wird nur für die Lieferung der Fenster benannt. Die Kosten für das Gesamtvorhaben werden auf 415 000 bis 1 000 000 Pfund Sterling veranschlagt.
d)
 4. 78 Wochen ab Baustellenübernahme.
 5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so hat sich jedes Einzelunternehmen schriftlich zu verpflichten, gesamtschuldnerisch für den Auftrag zu haften.
 6. a) 2. Januar 1975.
b) Siehe Ziffer 1.
c) Englisch.
 7. Voraussichtlich 14. März 1975.
 8. Nachweis der Eintragung der Gesellschaft in ein Berufsregister bzw. — im Vereinigten Königreich oder in Irland — in das Companies Register.
- Bilanzen der letzten drei Jahre einschl. einer Erklärung über den Bauumsatz.
- Erklärung über die fachlichen Qualifikationen des leitenden und des Aufsichtspersonals, das für die Ausführung des Auftrags verantwortlich wäre, und über bisherige Bauverfahren im Vereinigten Königreich.
- Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Leistungen im Wert über 415 000 Pfund Sterling unter Angabe des Auftragswerts, Ausführungsorts und Bauherrn.
- Angaben über die zur Ausführung der Leistungen verfügbaren Baugeräte und -maschinen.
- Angaben darüber, ob eigene oder an Ort und Stelle eingestellte Arbeitskräfte eingesetzt werden sollen.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot. Näheres über die Vergabekriterien ist der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu entnehmen.
 10. Maßgebend sind die „General Conditions of Government Contracts for Building and Civil Engineering Works“, technische Beschreibungen, Pläne und Leistungsverzeichnisse. Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln sind zulässig. Monatliche oder zweiwöchentliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe der abgenommenen Arbeiten und des angelieferten Materials.
11. 19. November 1974.
-

HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Das laufende Abonnement endet am 31. Dezember 1974.

Um keine Unterbrechung in der Zustellung eintreten zu lassen, kann das Abonnement bereits jetzt zu den bei den einzelnen Vertriebsbüros geltenden Bedingungen (siehe letzte Umschlagseite dieser Ausgabe) erneuert werden.

Der Bezugspreis des Jahresabonnements 1975 beträgt 183 DM (2 500 bfrs).